

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 22.09.2022

Jahr 2022

Veröffentlicht am 28.09.2022

2. Beschluss: Änderung der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil A der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil A 2018) und der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil B 2018)

2. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die Satzung Teil A 2018 und die Satzung Teil B 2018 geändert werden

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung Teil A 2018

Die Satzung Teil A 2018, kundgemacht am 30.11.2017 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit 3. Beschluss aus dem Jahr 2021 der Vertreterversammlung, kundgemacht am 30.06.2021, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet wie folgt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Zweck
- § 2. Geltungsbereich
- § 3. Begriffsbestimmungen

2. Teil

Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen

- § 4. Beitragspflicht
- § 5. Entstehen und Erlöschen der Beitragspflicht
- § 6. Beitragshöhe

3. Teil

Nachkauf von Versicherungsmonaten

1. Hauptstück

Allgemeiner Nachkauf

- § 7. Voraussetzungen für den Nachkauf von Versicherungsmonaten
- § 8. Nachkaufbare Versicherungsmonate
- § 9. Verteilung des Nachkaufs der Versicherungsmonate
- § 10. Kosten des Nachkaufs

2. Hauptstück Nachkauf nach Ruhen aufgrund Elternschaft

- § 10a. Nachkaufbare Versicherungsmonate
- § 10b. Verteilung des Nachkaufs der Versicherungsmonate
- § 10c. Kosten des Nachkaufs

3. Hauptstück Gemeinsame Bestimmungen

- § 11. Folgen eines Zahlungsverzugs
- § 12. Folgen der Inanspruchnahme einer Berufsunfähigkeitsrente

4. Teil Finanzierung und Kosten

- § 13. Sondervermögen
- § 14. Kosten der Verwaltung
- § 15. Ordentliche Einnahmen
- § 16. Außerordentliche Einnahmen
- § 17. Beiträge nach dem Bundespflegegeldgesetz

5. Teil Leistungen

1. Hauptstück Gemeinsame Bestimmungen über Leistungsansprüche

- § 18. Arten der Leistungen
- § 19. Wartezeit
- § 20. Aliquotierung von Beitragsmonaten
- § 21. Anrechnung von Beitragsmonaten bei Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft
- § 22. Festsetzung der Basisaltersrente
- § 23. Anpassung der Höhe des Leistungsanspruchs
- § 24. Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen
- § 25. Verhältnis der Renten zueinander
- § 25a. Rententeilung im Rahmen der Sozialhilfe

2. Hauptstück Altersrente und vorzeitige Altersrente

- § 26. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
- § 27. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs

- § 28. Höhe des Leistungsanspruchs
- § 29. Vorzeitige Altersrente
- § 30. Ruhen des Leistungsanspruchs

3. Hauptstück Berufsunfähigkeitsrente

- § 31. Begriff der Berufsunfähigkeit
- § 32. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
- § 33. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs
- § 34. Höhe des Leistungsanspruchs
- § 35. Zurechnung von Beitragsmonaten
- § 36. Dauer des Leistungsanspruchs
- § 37. Ruhen des Leistungsanspruchs

4. Hauptstück Hinterbliebenenrenten

1. Abschnitt Grundlagen zur Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs

- § 38. Berechnungsgrundlage bei Leistungsbeziehern
- § 39. Berechnungsgrundlage bei in eine Liste eingetragenen Versicherten, die das für die Altersrente maßgebliche Alter bereits erreicht haben
- § 40. Berechnungsgrundlage bei in eine Liste eingetragenen Versicherten, die das für die Altersrente maßgebliche Alter noch nicht erreicht haben
- § 41. Berechnungsgrundlage bei nicht in eine Liste eingetragenen Versicherten, die keine Leistungsbezieher sind
- § 42. Begrenzung der Höhe des Leistungsanspruchs

2. Abschnitt Witwen- und Witwerrente

- § 43. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
- § 44. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs
- § 45. Höhe des Leistungsanspruchs
- § 46. Ruhen des Leistungsanspruchs

3. Abschnitt Waisenrente

- § 47. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
- § 48. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs
- § 49. Höhe des Leistungsanspruchs
- § 50. Ruhen des Leistungsanspruchs

5. Hauptstück Außerordentliche Leistungen

- § 51. Gewährung von außerordentlichen Leistungen

6. Teil Verfahren

1. Hauptstück Verfahren über Leistungsansprüche

- § 52. Einleitung des Verfahrens
- § 53. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 54. Zuständigkeit für die Auszahlung der Leistung
- § 55. Steuern und Abgaben
- § 56. Aufrechnung

2. Hauptstück Verhältnis der Rechtsanwaltskammern zueinander

- § 57. Mitwirkung der Rechtsanwaltskammern am Verfahren über Leistungsansprüche
- § 58. Aufkommen für die Leistungen

7. Teil Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen

- § 59. Überweisungsbeträge

8. Teil Schlussbestimmungen

- § 60. Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- § 61. Übergangsbestimmungen

Anhang zu § 61 "

- 2. § 3 Abs. 1 Z 9 lautet:

„Beitragsmonate: volle Kalendermonate, in denen Beitragspflicht nach §§ 4 und 5 besteht oder bestand.“

- 3. Nach der Überschrift des 3. Teils wird folgende Hauptstücksüberschrift eingefügt:

„1. Hauptstück Allgemeiner Nachkauf“

- 4. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

- 5. Nach § 10 wird das folgende 2. Hauptstück samt Überschrift eingefügt:

„2. Hauptstück Nachkauf nach Ruhen aufgrund Elternschaft

Nachkaufbare Versicherungsmonate

§ 10a. (1) Hat der oder die Versicherte aufgrund eines Ruhens nach § 32 bzw. § 34 Abs. 2 Z 1 lit. d RAO keine Beiträge geleistet, können diese Kalendermonate bei der Rechtsanwaltskammer, bei der er oder sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Ruhen aufgrund Elternschaft eingetragen war, als Beitragsmonate nachgekauft werden.

(2) Der Antrag hat auf dem durch die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Formblatt zu erfolgen und muss spätestens sechs Jahre nach Geburt des Kindes, der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege bei der Rechtsanwaltskammer einlangen.

Verteilung des Nachkaufs der Versicherungsmonate

§ 10b. (1) Die Gesamtzahl der beantragten nachkaufbaren Versicherungsmonate kann entweder in einem oder verteilt auf höchstens vier aufeinanderfolgende Kalenderjahre beginnend mit dem Kalenderjahr der Antragstellung nachgekauft werden.

(2) Die nachkaufbaren Versicherungsmonate müssen gleichmäßig auf den festgesetzten Zahlungszeitraum verteilt werden. Ist eine gleichmäßige Verteilung nicht möglich, ist bis zum letzten Kalenderjahr des Zahlungszeitraumes die höchstmögliche, jeweils gleichbleibende Zahl von Versicherungsmonaten festzusetzen; für das letzte Kalenderjahr des Zahlungszeitraumes ist die restliche Anzahl der Versicherungsmonate festzusetzen.

Kosten des Nachkaufs

§ 10c. (1) Für jeden Kalendermonat, der nachgekauft wird, ist jener Betrag zu bezahlen, der im Zeitraum der Befreiung als Normbeitrag zu entrichten gewesen wäre.

(2) Wird von der Möglichkeit der Verteilung der nachkaufbaren Versicherungsmonate nach § 10b Gebrauch gemacht, ist für jedes Jahr, das zwischen der Antragstellung und dem Zahlungsjahr liegt, ein Zuschlag in Höhe von 3,25 Prozent p.a. auf den aushaftenden Betrag festzusetzen.

(3) Der auf ein Kalenderjahr jeweils entfallende Betrag zuzüglich eines allfälligen Zuschlags nach Abs. 2 ist am 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Teilzahlungen sind nicht zulässig.“

6. Vor der Überschrift zu § 11 wird folgende Hauptstücksüberschrift eingefügt:

„3. Hauptstück Gemeinsame Bestimmungen“

7. In § 21 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und nach der Wortfolge „Kalendermonate, in denen“ wird die Wortfolge „gemäß den jeweiligen Umlagenordnungen“ eingefügt, die Wortfolge „verringerte oder“ wird gestrichen und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Kommt gemäß der jeweiligen Umlagenordnung nach § 53 Abs. 2 Z 4 lit. c RAO eine Beitragsbefreiung zur Anwendung, werden Kalendermonate, die in den Zeitraum eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder in einen einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum fallen, bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs als Beitragsmonate berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt durch jene Rechtsanwaltskammer, in der die Rechtsanwältin oder die Rechtsanwaltsanwältin zum Zeitpunkt der Antragstellung in eine Liste eingetragen war.“

8. Nach § 25 wird folgender § 25a samt Überschrift eingefügt:

„Rententeilung im Rahmen der Sozialhilfe

§ 25a. (1) Wird ein Leistungsbezieher auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einer Pflegeeinrichtung gepflegt und geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rentenleistung auf den zuständigen Sozialhilfeträger über, so ist der Rechtsübergang auf 80 Prozent des Rentenanspruches, wenn der Leistungsbezieher auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat auf 50 Prozent, beschränkt. Für jeden zusätzlich unterhaltsberechtigten Angehörigen verringert sich der Anspruchsübergang um weitere 10 Prozent.

(2) Der vom Anspruchsübergang erfasste Teil der Rente vermindert sich darüber hinaus in dem Ausmaß, als der dem unterhaltsberechtigten Angehörigen verbleibende Teil der Rente, zuzüglich seines sonstigen Nettoeinkommens, den jeweils geltenden Richtsatz des § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG nicht erreicht.

(3) Die dem Leistungsbezieher für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können über Verlangen unmittelbar an die Angehörigen ausbezahlt werden.

(4) Die 13. und 14. Rentenauszahlung bleibt davon unberührt.“

9. In § 34 Abs. 4 wird der Satz „Die §§ 292 bis 294 ASVG sind anzuwenden.“ gestrichen.

10. In § 45 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen, die die Witwe oder der Witwer nach dem 2. Abschnitt der Satzung Teil B 2018 erhält, sind anzurechnen.“

Artikel 2

Änderung der Satzung Teil B 2018

Die Satzung Teil B 2018, kundgemacht am 30.11.2017 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit 3. Beschluss aus dem Jahr 2021 der Vertreterversammlung, kundgemacht am 30.06.2021, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet wie folgt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Zweck
- § 2. Geltungsbereich
- § 3. Begriffsbestimmungen

2. Teil

Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen

- § 4. Beitragspflicht
- § 5. Entstehen und Erlöschen der Beitragspflicht
- § 6. Beitragshöhe
- § 7. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung
- § 8. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung
- § 9. Beitragsbefreiung

3. Teil

Verfüugungsmöglichkeiten über das Guthaben auf den Rentenkonten bei Erlöschen der Beitragspflicht

- § 10. Übertragung des Guthabens auf den Rentenkonten
- § 11. Auszahlung des Guthabens auf den Rentenkonten

4. Teil

Finanzierung und Kosten

- § 12. Sondervermögen
- § 13. Kosten

5. Teil

Leistungen

1. Hauptstück

Gemeinsame Bestimmungen über Leistungsansprüche

- § 14. Arten der Leistungen
- § 15. Obligatorische Auszahlung des Guthabens auf den Rentenkonten
- § 16. Anpassung der Höhe des Leistungsanspruchs
- § 17. Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen
- § 18. Verhältnis der Renten zueinander
- § 18a. Rententeilung im Rahmen der Sozialhilfe

2. Hauptstück Altersrente

- § 19. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
- § 19a. Vorzeitige Altersrente
- § 20. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs
- § 21. Höhe des Leistungsanspruchs

3. Hauptstück Berufsunfähigkeitsrente

- § 22. Begriff der Berufsunfähigkeit
- § 23. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
- § 24. Wartezeit
- § 25. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs
- § 26. Höhe des Leistungsanspruchs
- § 27. Dauer des Leistungsanspruchs
- § 28. Ruhen des Leistungsanspruchs

4. Hauptstück Hinterbliebenenrenten

1. Abschnitt Grundlagen zur Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs

- § 29. Berechnungsgrundlagen bei Beziehern einer Altersrente oder einer Berufsunfähigkeitsrente
- § 30. Berechnungsgrundlage bei in eine Liste eingetragenen Versicherten
- § 31. Berechnungsgrundlage bei beitragsfreien Anwartschaften
- § 32. Begrenzung der Höhe des Leistungsanspruchs

2. Abschnitt Witwen- und Witwerrente

- § 33. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
- § 34. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs
- § 35. Höhe des Leistungsanspruchs
- § 36. Ruhen des Leistungsanspruchs

3. Abschnitt Waisenrente

- § 37. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
- § 38. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs
- § 39. Höhe des Leistungsanspruchs
- § 40. Ruhen des Leistungsanspruchs

5. Hauptstück Weitere Leistungen

- § 41. Abfindung für den Todesfall
- § 42. Abfindung bei Inanspruchnahme der Altersrente

6. Teil Administrative Abwicklung

- § 43. Auslagerung der Verwaltung
- § 44. Auslagerung der Veranlagung

7. Teil Organe der Versorgungseinrichtungen Teil B

- § 45. Beirat
- § 46. Zusammensetzung des Beirats
- § 47. Prüfvaktuar
- § 48. Wirtschaftsprüfer

8. Teil Veranlagungs- und Risikogemeinschaften

- § 49. ALPS Zero
- § 50. ALPS 15
- § 51. ALPS 30
- § 52. ALPS 50
- § 53. Auswahl der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft
- § 54. Wechsel der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft

9. Teil Geschäftsplan, Risikoauslagerung und Rentenkonten

- § 55. Geschäftsplan
- § 56. Risikoauslagerung
- § 57. Rentenkonten

10. Teil Veranlagung

- § 58. Veranlagungsvorschriften
- § 59. Vermögensbewertung
- § 60. Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

11. Teil Informationspflichten der Rechtsanwaltskammern

- § 61. Informationspflichten der Rechtsanwaltskammer gegenüber den Versicherten
- § 62. Informationspflichten der Rechtsanwaltskammer gegenüber den Leistungsbeziehern

12. Teil Verfahren

- § 63. Einleitung des Verfahrens
- § 64. Zuständigkeit für die Entscheidung über den Leistungsanspruch
- § 65. Wechsel der Rechtsanwaltskammer
- § 66. Übertragung von Kapital oder Unverfallbarkeitsbeträgen

- § 67. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 68. Steuern und Abgaben
- § 69. Aufrechnung

13. Teil Schlussbestimmungen

- § 70. Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- § 71. Übergangsbestimmungen
- § 72. Übergangsbestimmungen zur Übertragung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften“

2. In § 5 Abs. 2 Z 3 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt

3. In § 5 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Im Fall der Inanspruchnahme“ die Wortfolge „der Altersrente nach § 26 Satzung Teil A 2018 oder“ eingefügt und im zweiten Halbsatz wird das Wort „vorzeitige“ in Klammern gestellt.

4. § 8 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

„Auf Antrag sind die Beiträge zu ermäßigen,“

5. § 9 samt Überschrift lautet wie folgt:

„Beitragsbefreiung

§ 9. (1) Versicherte, die verpflichtend einer gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung im In- oder Ausland angehören, sind auf Antrag für jeweils ein Kalenderjahr von der Beitragspflicht zu befreien. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Eintragung zu stellen. Für die folgenden Kalenderjahre ist spätestens bis zum 31. Jänner des Folgejahrs ein Antrag zu stellen. Dem Antrag ist als Nachweis eine aktuelle Versicherungsbestätigung der gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung beizulegen.

(2) Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien.

(3) Rechtsanwältinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zu befreien. Der Antrag ist gemeinsam mit dem Antrag auf Beitragsbefreiung nach § 53 Abs. 2 Z 4 lit. b RAO zu stellen.

(4) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit. d RAO von der Leistung des Beitrags befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen.“

6. Nach § 18 wird folgender § 18a samt Überschrift eingefügt:

„Rententeilung im Rahmen der Sozialhilfe

§ 18a. (1) Wird ein Leistungsbezieher auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einer Pflegeeinrichtung gepflegt und geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rentenleistung auf den zuständigen Sozialhilfeträger über, so ist der Rechtsübergang auf 80 Prozent des Rentenanspruches, wenn der Leistungsbezieher auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat auf 50 Prozent, beschränkt. Für jeden zusätzlich unterhaltsberechtigten Angehörigen verringert sich der Anspruchsübergang um weitere 10 Prozent.

(2) Die dem Leistungsbezieher für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können über Verlangen unmittelbar an die Angehörigen ausbezahlt werden.

(3) Die 13. und 14. Rentenauszahlung bleibt davon unberührt.“

7. § 19 Z 1 lautet:

„1. die Vollendung des 70. Lebensjahrs, bei Inanspruchnahme einer Altersrente nach § 26 Satzung Teil A 2018 oder einer vorzeitigen Altersrente nach § 29 der Satzung Teil A 2018 der Zeitpunkt des (vorzeitigen) Rententritts und“

8. Nach § 19 wird folgender § 19a samt Überschrift eingefügt:

„Vorzeitige Altersrente

§ 19a. Eine vorzeitige Altersrente kann ab Vollendung des 65. Lebensjahrs in Anspruch genommen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 19 vorliegen. Eine vorzeitige Altersrente ist einer Altersrente gleichzuhalten, sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird.“

9. In § 23 Abs. 1 Z 7 wird der Verweis auf „§ 9“ durch den Verweis auf „§ 9 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

10. In § 35 erhält der erste Satz die Absatzbezeichnung „(1)“ und der letzte Satz die Absatzbezeichnung „(3)“ und folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Wurde die Ehe oder eingetragene Partnerschaft geschieden oder aufgelöst (§ 33 Abs. 3), so beträgt die Witwen- und Witwerrente höchstens den geschuldeten Unterhalt.“

11. In § 41 Abs. 3 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

12. Die §§ 49 bis 52 samt Überschriften lauten wie folgt:

„ALPS Zero

§ 49. In der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS Zero erfolgt die Veranlagung in Geld bzw. Geldmarktinstrumenten und kurzlaufenden Renten.

ALPS 15

§ 50. In der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 15 erfolgt die Veranlagung mit einer Gewichtung von Asset Klassen derart, dass die Asset Klasse Aktien (weltweit) 15 Prozent beträgt und monatlich gegebenenfalls zu Lasten des Rentenanteils rebalanciert wird.

ALPS 30

§ 51. In der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 30 erfolgt die Veranlagung mit einer Gewichtung von Asset Klassen derart, dass die Asset Klasse Aktien (weltweit) 30 Prozent beträgt und monatlich gegebenenfalls zu Lasten des Rentenanteils rebalanciert wird.

ALPS 50

§ 52. In der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 50 erfolgt die Veranlagung mit einer Gewichtung von Asset Klassen derart, dass die Asset Klasse Aktien (weltweit) 50 Prozent beträgt und monatlich gegebenenfalls zu Lasten des Rentenanteils rebalanciert wird.“

13. In § 53 Abs. 2 wird das Wort „AVO“ durch das Wort „ALPS“ ersetzt.

14. Nach § 71 wird folgender § 72 samt Überschrift angefügt:

„Übergangsbestimmungen zur Übertragung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften

§ 72. Die bis zum 28.09.2022 in den §§ 49 bis 52 geregelten Veranlagungs- und Risikogemeinschaften AVO Classic, AVO 30, AVO 50 und AVO Plus werden mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgelöst. Die Guthaben werden mit 01. Jänner 2023 auf die neuen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ALPS Zero, ALPS 15, ALPS 30 und ALPS 50 wie folgt übertragen:

1. Zunächst sind die Guthaben jener Versicherten, die bis zum 30. November 2022 bekanntgegeben haben, welcher Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sie künftig angehören wollen, an die gewählte Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zu übertragen. Der oder die Versicherte kann die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft frei wählen, die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS Zero jedoch nur dann, wenn der oder die Versicherte bis zum 28.09.2022 der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft AVO Classic angehörte. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sind im Wege des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) über die Wahlmöglichkeiten zu informieren. Andere Versicherte sind auf sonstige geeignete Weise zu informieren.

2. Die Guthaben jener Versicherten, die bis zum 30. November 2022 nicht bekanntgegeben haben, welcher Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sie künftig angehören wollen, sind wie folgt zu übertragen:

a. Guthaben aus der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft AVO Classic und AVO Plus an die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 15,

b. Guthaben aus der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft AVO 30 an die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 30,

c. Guthaben aus der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft AVO 50 an die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS 50.

3. Eine Auswahl der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ALPS Zero ist nach Ablauf des 30. November 2022 nicht mehr möglich.“

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) am 28.09.2022. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.